**Modul 2 / Anhang 3**

**3. Muster einer allgemeinen Vorschrift (Stadtverkehr)**

**Satzung der Stadt …**

**über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs**

**durch Bezuschussung der Fahrgäste**

**in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise**

**im Stadtverkehr in …**

Aufgrund von § 4 GemO, § 6 Abs. 3 ÖPNVG und § a Abs. 1 PBefG erlässt die Stadt … folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. l) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**§ 1**

**Höchsttarife**

Im Stadtverkehr in … werden die von der Stadt … vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Stadtverkehr in … in der jeweils vom Regierungspräsidium … zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist für die gemein-wirtschaftliche Verpflichtung in § 1 das Bedienungsgebiet des Stadtverkehrs in … .

**§ 3**

**Ausgleichsleistungen**

(1) Unternehmen, deren Linienverkehre nach der Vorgabe der Stadt in den Stadtverkehr in … einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.

(2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 in €,Ct./Pkm (Ausgleichssatz) ergibt sich linienbezogen aus der Anlage zu dieser allgemeinen Vorschrift. Die linienbezogenen Einnahmen zuzüglich Ausgleichsleistungen gemäß § 16 ÖPNVG und Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX sowie anteiligem Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten werden vom … [Verbundgesellschaft] ermittelt.

(3) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 1. März des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen Linienverkehren beförderten Fahrgäste im Stadtverkehr in … an die Stadt. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umkehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen in … bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten … um 2% zu erhöhen.

(4) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:

1. Die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 werden jährlich ab dem Jahr 2020 mit der sich aus dem Baden-Württemberg-Index ergebenden jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der durchschnittlichen Tarifanpassungsrate im Stadtverkehrstarif fortgeschrieben. Nicht ganzjährig wirksame Tarifanpassungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.

2. Die Differenz zwischen den nach vorstehender Ziff. 1 fortgeschriebenen Fahrgeldeinnahmen und den Gesamtkosten wird vierteljährlich ab dem 1. Januar 2021 mit der sich nach dem Baden-Württemberg ergebenden Kostensteigerungsrate fortgeschrieben.

 Die Stadt teilt den Unternehmen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.

(5) Die Stadt leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.

(6) Die Unternehmen übermitteln der Stadt monatlich bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen im Stadtverkehr in … .

(7) Die Stadt erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. April eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(8) Die Stadt teilt den Unternehmen bis zum 30. November eines jeden Jahres die von ihnen für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

(9) Die Einhaltung der von der Stadt mit der jeweiligen Vorabbekanntmachung veröffentlichten Standards und Anforderungen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im Stadtverkehr im Gebiet der Stadt … ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß dieses Paragraphen.

**§ 4**

**Einnahmen aus Fahrscheinverkauf**

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

**§ 5**

**Änderungen im Verkehrsleistungsangebot**

(1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von den Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der festgelegten Standards und Anforderungen für die Betriebsleistungserbringung ergeben.

(2) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird von der Stadt entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben der Stadt zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum Stadtbustarif gemäß den Anforderungen und Standards der Stadt gemäß Beschluss des Stadtrates vom … verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 16 ÖPNVG, § 231 SGB IX), der Busförderung oder aufgrund neuer abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den Stadtverkehr in … verändern.

**§ 6**

**Trennungsrechnung**

(1) Unternehmen, welche die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 1 erfüllen und daneben anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Tarif für den Stadtverkehr in … nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

(3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

**§ 7**

**Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

(1) Die Stadt prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach § 3 erhalten, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens über- oder unterschritten werden. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem von der Stadt vorgegebenen Kostengliederungsschema zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nachfolgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtung. Die Stadt kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

(2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn das Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass es wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

(3) Die Unternehmen legen der Stadt zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 ein Gutachten ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welches bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 9 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards der Stadt eingehalten wurden.

(4) Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

(5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(6) Soweit Abschlagszahlungen an das Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die Stadt zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt.

**§ 8**

**Wirtschaftlichkeit und Qualität**

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den von der Stadt … festgelegten Anforderungen und Standards. Soweit dies in den Anforderungen und Standards nicht anders geregelt ist, verpflichten sich die Unternehmen außerdem dazu, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

**§ 9**

**Gesamtbericht**

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt der Stadt, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Die Stadt beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am … in Kraft.

…, den …

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin